

**P R Z E G L Ą D Z A C H O D N I O P O M O R S K I  
ROCZNIK XXXIII (LXII) ROK 2018 ZESZYT 4**

---

NINA GALLION

Philosophische Fakultät, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
E-Mail: nina.gallion@email.uni-kiel.de

**EXEMT, FREI UND UNABHÄNGIG?  
DIE BISCHÖFE VON KAMMIN IN VORREFORMATORISCHER ZEIT**

Schlüsselwörter: Bistum Kammin, Spätmittelalter, Handlungsspielräume, Exemtion, Landesherrschaft

Keywords: bishopric of *Kammin* (*Cammin*), late Middle Ages, scopes of action, exemption, territorial lordship

**1. Der geharnischte Bischof**

Unter den zahlreichen Bildern in der Konstanzer Handschrift der Chronik des Ulrich Richental findet sich auch eines, das die Belehnung des Kamminer Bischofs Magnus von Sachsen-Lauenburg zeigt: Während der Prälat in der Bildmitte vor dem sitzenden König Sigismund kniet, wartet hinter ihm das bischöfliche Gefolge mit dem Banner, einem mit Siegeln behangenen Schriftstück und weiteren Herrschaftsinsignien.<sup>1</sup> Ulrich Richental unterrichtet die Nachwelt in seiner Chronik als Zeitzeuge über das Konstanzer Konzil von 1414 bis 1418, das vor allem der Beendigung des Großen Abendländischen Schismas dienen und aus nunmehr drei Päpsten wieder *einen* Papst machen sollte. An einer solch wichtigen Kirchenversammlung nahm auch der fern an der Ostsee weilende Bischof von

---

<sup>1</sup> U. Richental, *Chronik des Konzils zu Konstanz 1414–1418. Faksimile der Konstanzer Handschrift*, bearb. v. J. Klöckler, Darmstadt 2013, fol. 80r. Die vom Gefolge mitgeführte blau-gelb-weiß-gestreifte Fahne entsprang allerdings der Phantasie des Zeichners und hat keinen Bezug zum Bistum Kammin.

Kammin teil, der sich indes nicht allein auf seine geistlich-religiösen Pflichten beschränkte. Noch ehe im November 1417 der Konzilspapst Martin V. gewählt werden sollte, nahm Bischof Magnus ebenda am Reichstag König Sigismunds teil, den dieser, die Gunst der Stunde und die hohe Zahl der anwesenden Fürsten nutzend, kurz vor Pfingsten einberief. Am 26. Mai kam es dann zu der im Bild festgehaltenen Szene: In einen Harnisch gekleidet und darüber das Bischofsgewand tragend, sei Magnus vor den König getreten und habe diesem kniend sein Schwert und sein Banner überreicht. Nachdem er seinen Schwur geleistet habe, habe ihm der König das Schwert und das Banner zurückgegeben und ihn mit dieser symbolischen Handlung mit seinen weltlichen Besitzungen belehnt, „wan er [der Bischof von Kammin; N. G.] hant under im ain hertzogthum und richt mit dem schwert“<sup>2</sup> – so unser Chronist.

Wenngleich die Beschreibung und die Illustration der Richental-Chronik eigentlich nur einen einzigen Moment in der Herrschaft des Bischofs Magnus vor Augen führen, liefern sie doch zugleich Indizien, wie es um die Rolle des Kamminer Bischofs im späten Mittelalter bestellt war und welche Konstellationen sein Handeln wesentlich beeinflussten. Bischofsgewand und Harnisch versinnbildlichen adäquat, dass der Bischof einerseits als Kirchenfürst geistliche Leitungsaufgaben innehatte und dass er aber andererseits in seinem Hochstift auch

<sup>2</sup> Richental, *Chronik des Konzils*, fol. 80r: „Ouch enpfieng der bischoff von Camin sin lehen wan er hant under im ain hertzogthum und richt mit dem schwert und het harnasch an und dar ob bischof gewand und ain ynfel uff und ain bloß schwert in siner hand und in der ander hand das paner und do er nider knuwet do nam im sin capplon die ynfel ab dem hopt und nam unser here der kung das schwert in sin hand und het den spitz uber sich und das baner in die ander hand also schwür er und so er nu geschwur do gab im der kung das schwert und das baner uß siner hand in des bischofs hand und lech im also sine lechen.“ Siehe auch die dazugehörige Edition: *Text der Konstanzer Handschrift*, hrsg. v. O. Feger, in: *Ulrich Richental, Das Konzil zu Konstanz. Kommentar und Text*, bearb. v. O. Feger, Starnberg–Konstanz 1964, S. 228. Vgl. auch die der Aulendorfer Handschrift folgende Ausgabe von U. Richental, *Chronik des Konstanzer Konzils*, hrsg. v. T. M. Buck (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 41), Ostfildern 2010, S. 92: „Uff den selben tag, do empfieng lehen des ersten herr Magnus, hertzog zu Sachßen, der bischof von Kaminensis, der hett ain hertzogthumb inn und empfieng daz lehen glich als ain layg, wann er richt mit dem schwert.“ Oliver Auge macht auf den auffälligen Wortlaut aufmerksam, den Richental für die Beschreibung der Belehnung verwendet (O. Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten. Ein neues Forschungsdesign am Beispiel der Herzöge von Pommern-Stolp (1372–1459)*, „Zeitschrift für historische Forschung“ 40 (2013), S. 194 f., Anm. 57). Die von ihm beobachtete Einschränkung, dass Bischof Magnus lediglich mit den weltlichen Rechten im Hochstift belehnt wurde, rekuriert dabei auf die Bestimmungen des Wormser Konkordats von 1122, das eine Trennung zwischen Spiritualien und Temporalien vorsieht, siehe *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1: 911–1197*, hrsg. v. L. Weiland (MGH Const. 1), Hannover 1893, S. 159–161.

die weltliche Herrschaft inklusive der Hochgerichtsbarkeit ausübte. Mit dieser weltlichen Herrschaft wurde der Bischof vom König belehnt und galt folglich als reichsunmittelbarer Fürst. Und damit nicht genug: Das von Magnus präsentierte Patriarchenkreuz verrät schließlich noch, dass seine Diözese exemt war, dass er also keinem Metropolitener unterstand, sondern allein dem Papst.<sup>3</sup> Waren die Bischöfe von Kammin folglich Herrschaftsträger, die – mit weitreichenden weltlichen und geistlichen Kompetenzen ausgestattet und nur König und Papst zur Rechenschaft verpflichtet – als weitgehend frei und unabhängig gelten dürfen?

Um dieser Frage im Weiteren nachzugehen, liegt der Fokus zunächst zum besseren Verständnis der späteren Entwicklungen auf der hochmittelalterlichen Entstehung des Bistums. Danach werden die erwähnte Charakteristikum der Exemtation und seine Hintergründe beleuchtet, ehe sich eine ausführliche Analyse den Handlungsspielräumen der Kamminer Bischöfe im späten Mittelalter widmet und anhand dreier Phasen ihrer Herrschaft hinterfragt, welche Faktoren diese Spielräume beeinflussten und welche anderen Akteure dafür von Bedeutung waren. Den abschließenden Kulminationspunkt bildet die Reformation im 16. Jahrhundert mit ihren weitreichenden Folgen für das Bistum Kammin.

Zu Zeiten Ulrich Richentals war die Reformation noch mehr als hundert Jahre entfernt, doch waren das Streben nach innerkirchlichen Reformen sowie die Auseinandersetzung mit Andersdenkenden wie Jan Hus bereits zwei der entscheidenden Antriebskräfte des Konstanzer Konzils.

## **2. Die Entstehung des Bistums Kammin im Hochmittelalter**

Die Gründung des Bistums Kammin erfolgte zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt, wenn man die Entwicklung der kirchlichen Organisationsstrukturen im römisch-deutschen Reich heranzieht. Während die ältesten Bistümer an Rhein und Mosel bereits seit der Spätantike nachweisbar sind, breitete sich die Implementierung weiterer Diözesen in mehreren Wellen aus: Unter dem Missionar Bonifatius wurden im frühen 8. Jahrhundert die Regionen Bayern, Franken und Hessen erfasst, im Zuge der Sachsenmission schob sich die Christianisierung in Richtung Westfalen und Niedersachsen vor und unter den Ottonen im 10. Jahrhundert wurde der Osten und Nordosten des Reiches weiter kirchlich ausgebaut,

---

<sup>3</sup> Zur Symbolik des Patriarchenkreuzes siehe z. B.: B. B. Heim, *Wappenbrauch und Wappenrecht in der Kirche*, Olten 1947, S. 91; C. List, W. Blum, *Sachwörterbuch zur Kunst des Mittelalters. Grundlagen und Erscheinungsformen*, Darmstadt 1996, S. 210.

wobei manche Bistumsgründung den Slawenaufstand von 983 nicht überstand.<sup>4</sup> Zur Jahrtausendwende entstand nach dem Prager Bistum schließlich noch das Erzbistum Gnesen mit den Diözesen Posen, Breslau und Krakau.<sup>5</sup> Somit erstreckte sich alsbald ein Netz von Kirchenprovinzen über weite Teile Mitteleuropas. Was noch fehlte, waren die Gebiete der Westslawen im südlichen Ostseeraum, weswegen Jürgen Petersohn von einem „gentilen Keil“<sup>6</sup> spricht.

Dies rief in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Bischof Otto I. von Bamberg auf den Plan, der auf die Bitte des polnischen Herzogs Boleslaw III. hin zwei größere Missionsreisen nach Pommern unternahm und damit in religiöser Hinsicht den Grundstein für das spätere Bistum Kammin legte.<sup>7</sup> Für die materielle Ausstattung kam Herzog Wartislaw I. von Pommern auf, der Stammvater des

---

<sup>4</sup> Zum Gesamtprozess vgl. z. B. E. Gatz, *Zur Entwicklung der Bistümer im Heiligen Römischen Reich von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, in: *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, hrsg. v. E. Gatz, Freiburg 2003, S. 23 f. Zu Bonifatius und der karolingischen Christianisierung im Zuge der Sachsenkriege siehe z. B. *Bonifatius – Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter*, hrsg. v. F. J. Felten, J. Jarnut, L. E. von Padberg (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 121), Mainz 2007; *Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich*, hrsg. v. W. Lammers (Wege der Forschung 185), Darmstadt 1970. Zur Missionierung unter den Ottonen siehe z. B. *Otto der Große, Magdeburg und Europa. Eine Ausstellung im Kulturhistorischen Museum Magdeburg vom 27. August – 2. Dezember 2001. Katalog der 27. Ausstellung des Europarates und Landesausstellung Sachsen-Anhalt*, hrsg. v. M. Puhle, 2 Bde., Mainz 2001; C. Popp, *Gründung und Frühzeit des Bistums Havelberg*, „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Prignitz“ 3 (2003), S. 6–82; *Das Bistum Brandenburg*, bearb. v. G. Abb, G. Wentz, F. Bünger (Germania Sacra 1/1 u. 1/3), Berlin 1929–1941. Zum Slawenaufstand von 983 siehe z. B. *Slawen und Deutsche zwischen Elbe und Oder vor 1000 Jahren. Der Slawenaufstand von 983. Ausstellung des Museums für Vor- und Frühgeschichte Preußischer Kulturbesitz*, hrsg. v. G. Saherwala, Berlin 1983; W. H. Fritze, *Der slawische Aufstand von 983 – eine Schicksalswende in der Geschichte Mitteleuropas*, in: *Festschrift der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg zu ihrem hundertjährigen Bestehen 1884–1984*, hrsg. v. E. Henning, W. Vogel, Berlin 1984, S. 9–55. Siehe insgesamt auch die einschlägigen Karten in: *Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – deutschsprachige Länder*, hrsg. v. E. Gatz, Regensburg 2009, S. 40–42.

<sup>5</sup> Gatz, *Zur Entwicklung der Bistümer*, S. 24.

<sup>6</sup> J. Petersohn, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission, Kirchenorganisation, Kulturpolitik* (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 17), Köln–Wien 1979, S. 3.

<sup>7</sup> Zu den Missionsreisen Ottos von Bamberg siehe z. B. *Bischof Otto I. von Bamberg. Beginn der Christianisierung des Peenegebietes*, hrsg. v. N. Buske (Kirchengeschichtliche Beiträge), Greifswald 1978; *Bischof Otto von Bamberg. Sein Wirken für Pommern*, hrsg. v. N. Buske, A. Albrecht (Beiträge zur pommerschen Landes-, Kirchen- und Kunstgeschichte 4), Schwerin 2003; *Bischof Otto von Bamberg in Pommern. Historische und archäologische Forschungen zu Mission und Kulturverhältnissen des 12. Jahrhunderts im Südwesten der Ostsee*, hrsg. v. F. P. Biermann, F. Ruchhöft (Studien zur Archäologie Europas 30), Bonn 2017; Petersohn, *Der südliche Ostseeraum*, S. 213–261.

Greifenhauses, der Besitzungen und Rechte in seinem Machtbereich beisteuerte.<sup>8</sup> Im Jahr 1140, ein Jahr nach dem Tod Bischof Ottos, schritt Papst Innozenz II. sodann zur offiziellen Gründung des neuen Bistums, das er an den Geistlichen Adalbert übertrug, der als Kaplan des polnischen Herzogs Bischof Otto bei seinem Missionswerk unterstützt hatte.<sup>9</sup> Als erster Bistumssitz fungierte dabei zunächst Wollin, das bald darauf von den Dänen jedoch so stark zerstört wurde, dass sich Adalberts Nachfolger Konrad I. anderweitig orientieren musste. Nach einer kurzzeitigen Anlehnung an das Stift Grobe auf der Insel Usedom verlegte er um 1175 seinen Sitz endgültig nach Kammin, das schon fünfzig Jahre zuvor als einer der Hauptorte Pommerns in den Quellen begegnet.<sup>10</sup>

Die Anfänge des Bistums zeigen, dass die neue Diözese aus dem Zusammenspiel von missionarischer Tätigkeit und fürstlicher Förderung hervorging und in bereits bestehende räumlich-territoriale Zusammenhänge eingebettet wurde – was die weitere enge Anbindung an die Herzöge von Pommern bereits erahnen lässt. Auf der kirchlichen Landkarte indes füllte das Bistum einen weißen Fleck aus, dessen Metropolitanzugehörigkeit unklar war. Die weiträumige Missionierung Bischof Ottos westlich und östlich der Oder hatte nämlich keine Rücksicht auf die schon bestehenden Kirchenprovinzen Magdeburg und Gnesen genommen, die in der Folgezeit ein begehliches Auge auf den Nachbarn werfen sollten.<sup>11</sup> Die im mitteleuropäischen Vergleich späte Geburt des Bistums war folglich von mancher Komplikation begleitet, deren Wirkung nicht lange auf sich warten lassen sollte.

---

<sup>8</sup> J. Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe des Mittelalters. Amtsbiographien und Bistumsstrukturen vom 12. bis 16. Jahrhundert* (Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns 19), Schwerin 2015, S. 19; Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 190. Zur Geschichte der Herzöge von Pommern im Allgemeinen siehe auch E. Rymar, *Rodowód książąt pomorskich*, Szczecin 1995.

<sup>9</sup> *Pommersches Urkundenbuch (PUB)*, hrsg. vom Königlichen Staatsarchiv zu Stettin, 11 Bde., Stettin – Köln – Graz 1877–1990, Bd. 1, Nr. 30, S. 32–34. Zu Bischof Adalbert siehe Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 19 f.; F. W. Bautz, Art. „Adalbert“, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL)*, Bd. 1, 2. Aufl. Hamm 1990, Sp. 25 f.

<sup>10</sup> Zu Wollin und zum Stift Grobe siehe Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 22 u. 114; W. Wiesener, *Die Gründung des Bistums von Pommern und die Verlegung des Bischofssitzes von Wollin nach Cammin*, „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ 10 (1889), S. 1–53. Vgl. außerdem E. Bahr, K. Conrad, Art. „Kammin“, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 12: *Mecklenburg. Pommern*, hrsg. v. H. bei der Wieden, R. Schmidt (Kröners Taschenausgabe 315), Stuttgart 1996, S. 211.

<sup>11</sup> Siehe dazu auch die Karte „Bistümer Mitteleuropas im Mittelalter“ in: *Putzger – Historischer Weltatlas*, hrsg. v. E. Bruckmüller, P. C. Hartmann, 103. Aufl., Berlin 2008, S. 81.

### 3. Die Exemption der Diözese

Die Gründungsurkunde des Bistums Kammin von 1140 hatte noch offen gelassen, welcher Metropole die Diözese künftig angehören sollte. Erst 1188 bestätigte Papst Clemens III. zusammen mit der Bistumsverlegung von Wollin nach Kammin auch die Exemption des Bistums,<sup>12</sup> die folglich als Spezifikum erscheint und daher einer genaueren Betrachtung bedarf.

In kirchenrechtlichem Sinn meint „Exemption“ die Ausgliederung eines Bistums aus seiner Kirchenprovinz und die daraus folgende unmittelbare Unterstellung unter den Papst, der dann unter anderem die Wahlprüfung und die Weihe der betreffenden Bischöfe übernahm.<sup>13</sup> Bis zum 11. Jahrhundert beschränkten sich Exemptionen allerdings allein auf Klöster, wohingegen für die Übertragung auf Bistümer erst eine territoriale Vorstellung nötig war, zu der sich die Idee eines starken Papstes als Oberhaupt der Kirche im Zuge der cluniazensischen Reform gesellte.<sup>14</sup> Insgesamt gab es in Mitteleuropa aber nur wenige Bistümer, die einen exemten Status im Mittelalter dauerhaft erreichten. Die ältesten Exemptionsprivilegien finden sich im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert in den kalabrischen Bistümern Mileto und Squillace sowie in dem an der Loire gelegenen französischen Bistum Le Puy.<sup>15</sup> Abgesehen von Kammin, war die älteste exemte Diözese des Reichs offiziell seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, aber faktisch schon weiter zurückreichend das Bistum Bamberg, auf das im 14. Jahrhundert das Bistum Meißen und im 15. Jahrhundert das Bistum Ermland folgten.<sup>16</sup> Faktisch bestand

<sup>12</sup> PUB, Bd. 1, Nr. 111, S. 145–149.

<sup>13</sup> M. Meumann, *Art. „Exemption“*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1451 f. Siehe zum Phänomen der Exemption z. B. auch D. Willoweit, *Die Entstehung exemter Bistümer im deutschen Reichsverband. Unter rechtsvergleichender Berücksichtigung ausländischer Parallelen*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung“ 52 (1966), S. 176–298; H.-J. Karp, *Universalkirche und kirchlicher Partikularismus in Ostmitteleuropa. Die exemten Bistümer*, in: *Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa*, hrsg. v. D. Willoweit, H. Lemberg (Völker, Staaten und Kulturen in Ostmitteleuropa 2), München 2006, S. 209–226.

<sup>14</sup> Willoweit, *Die Entstehung exemter Bistümer*, S. 177–179 u. 193.

<sup>15</sup> Ebd., S. 195 u. 199.

<sup>16</sup> Vgl. S. Pflerka, *Auf dem Weg zur Exemption. Die Privilegierung der Bamberger Kirche im 11. und frühen 12. Jahrhundert*, „Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg“ 138 (2002), S. 139–170; B. Schwarz, *Die Exemption des Bistums Meißen*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung“ 88 (2002), S. 294–361; Karp, *Universalkirche*, S. 212–220; Willoweit, *Die Entstehung exemter Bistümer*, S. 184–203 (Bamberg), 217–224 (Ermland) u. 244–253 (Meißen). In Bezug auf Bamberg, dessen Exemption seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als gesichert gelten kann, zeigt Willoweit



eine große Ähnlichkeit mit den Erzbistümern, die als Metropolen gleichfalls unmittelbar dem Papst unterstellt waren<sup>17</sup> – was dem Ansehen nicht abträglich war und im Übrigen erklärt, warum auch exemte Bistümer durch das eigentlich den Erzbischöfen vorbehaltene Patriarchenkreuz wie bei Richental symbolisiert wurden.

In Kammin ließ die Gründungsurkunde von 1140 die Frage der Kirchenprovinz unbeantwortet, woraufhin die päpstliche Bestätigung der Bistumsverlegung von 1188 diese Lücke füllte und die Exemtion aussprach<sup>18</sup> – eine Maßnahme, die grundsätzlich in der Peripherie des römisch-deutschen Reiches eher vorstellbar war als in den Kernbereichen der schon etablierten Kirchenprovinzen. Hinterfragt man, auf wen diese Exemtion ursächlich zurückzuführen ist, so ergeben sich mehrere Möglichkeiten: Papst Clemens III. könnte das Ziel verfolgt haben, die aufkommenden Konflikte zwischen dem Erzbistum Magdeburg und dem Erzbistum Gnesen, die um Hoheitsrechte rangen, im Keim zu ersticken. Magdeburg versuchte schon kurz nach der Entstehung Kammins, durch Stiftsgründungen und eine gezielte Reliquienpolitik Einfluss auszuüben, was sich auch während des sogenannten Wendenkreuzzugs 1147 niederschlug.<sup>19</sup> Gnesen hingegen könnte die junge Nachbardiözese in der Tradition des einst für die polnische Bistumsverfassung angedachten Bistums Salz-Kolberg gesehen haben und verlangte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zum Ausgleich beständig die Zahlung des Peterspfennigs.<sup>20</sup> Beide Erzbistümer drangen mit ihren Ansprüchen letztlich

---

plausibel und unter Berücksichtigung der problematischen Überlieferungslage, dass sich die päpstliche Immunität und das päpstliche Eigentumsrecht als Ursprung der Exemtion bereits bis ins 11. Jahrhundert zurückverfolgen lassen (ebd., v. a. S. 192–196). Bei der Exemtion des Bistums Ermland handelt es sich nach Karp nicht um eine eigentliche kirchenrechtliche Exemtion, sondern um ein im Nachhinein gebrauchtes Argument, um die Ansprüche des Deutschen Ordens und der umliegenden Metropolen abzuwehren (Karp, *Universalkirche*, S. 212–217).

<sup>17</sup> Willoweit, *Die Entstehung exemter Bistümer*, S. 293 f., auch mit Hinweisen zur Verleihung des Palliums.

<sup>18</sup> PUB, Bd. 1, Nr. 111, S. 147: „Libertatem quoque, qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subiecta, sicut est hactenus observata, ratam habemus et perpetuis temporibus inviolabilem permanere sanctimus.“

<sup>19</sup> Petersohn, *Der südliche Ostseeraum*, S. 342–409; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 20, 22 u. 70 sowie Abb. 2 auf S. 153; Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 192. Siehe auch G. A. von Mülverstedt, *Das Bistum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erstzift Magdeburg*, „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg“ 4 (1869), S. 285–304.

<sup>20</sup> Zum Bistum Salz-Kolberg siehe Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 13–15 u. 111–113. Zum Peterspfennig siehe ebd., S. 46, 48, 50 u. 54. Vgl. insgesamt auch M. Wehrmann, *Cammin und Gnesen*, „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“ 11 (1896), S. 138–156.

aber nicht durch.<sup>21</sup> Doch auch wenn die Unterbindung solcher Konflikte als Motiv plausibel klingt, so ist zu berücksichtigen, dass die Kamminer Urkunde von 1188 formuliert, die Exemtion bestehe „a prima sui institutione“<sup>22</sup>. Der Papst ging also davon aus, dass die Exemtion im Grunde schon seit 1140 galt. Zu diesem Zeitpunkt boten Magdeburg und Gnesen aber noch keinen Anlass zur Sorge, so dass hierin nicht der Grund für die Exemtion zu sehen ist. Darüber hinaus können auch die eigenen politischen Ziele des Papsttums außer Acht gelassen werden, denn der Papst war und blieb für Kammin ein ferner Herr und hatte auch künftig kein enges Verhältnis zum Pommernbistum.<sup>23</sup> Die Exemtion dürfte also eher für die lokalen Beziehungen von Bedeutung gewesen sein, was den Fokus auf die Umstände der Bistumsgründung im Jahr 1140 lenkt.

Der erste Kamminer Bischof Adalbert nämlich ließ sich von Papst Innozenz II. weihen und begründete auf diese Weise ein besonderes Rechtsverhältnis.<sup>24</sup> War die Exemtion also seine Idee, um die Unabhängigkeit seiner Diözese sicherzustellen? Tatsächlich war die Weihe des Bischofs direkt durch den Papst im Bistum Bamberg schon seit dem frühen 12. Jahrhundert Brauch, also in demselben Bistum Bamberg, das in Gestalt Bischof Ottos für die Missionierung Pommerns verantwortlich zeichnete und die dafür notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt hatte.<sup>25</sup> Und Bischof Otto hatte von Kaiser Lothar tatsächlich die episkopalen Rechte an den von ihm gegründeten Kirchen erhalten,<sup>26</sup> doch konnte Kammin natürlich allein schon aufgrund der räumlichen Entfernung kein Suffragan Bambergs werden. Der Kreis schließt sich aber, wenn man die Person des ersten Kamminer Bischofs Adalbert genauer beleuchtet: Er war nämlich Mönch aus dem Bamberger Kloster Michelsberg, so dass für ihn die unmittelbare Weihe durch den Papst eine übliche Vorgehensweise darstellte.<sup>27</sup> Fraglich bleibt dabei, ob er die Exemtion als reine Rechtsgewohnheit oder als

---

<sup>21</sup> Als besonders hartnäckig erwies sich der Gnesener Erzbischof, der 1380 endgültig erklären musste, die Exemtion Kammins anzuerkennen, vgl. Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 58.

<sup>22</sup> PUB, Bd. 1, Nr. 111, S. 147.

<sup>23</sup> Vgl. Willoweit, *Die Entstehung exemter Bistümer*, S. 298.

<sup>24</sup> Ebd., S. 212; Karp, *Universalkirche*, S. 210.

<sup>25</sup> Willoweit, *Die Entstehung exemter Bistümer*, S. 207.

<sup>26</sup> *Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza*, hrsg. v. E. von Ottenthal, H. Hirsch (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 8), Berlin 1927, Nr. 91, S. 142 f. Siehe dazu auch Willoweit, *Die Entstehung exemter Bistümer*, S. 210, Anm. 182.

<sup>27</sup> Willoweit, *Die Entstehung exemter Bistümer*, S. 210.



politisches Mittel ansah. Die Beziehungen zum Bistum Bamberg wurden jedenfalls auch in den folgenden Jahrzehnten noch aufrechterhalten, als das Kloster Michelsberg im späten 12. Jahrhundert Kontakte nach Stettin knüpfte und insgesamt auch in Pommern Unterstützer für die Heiligsprechung Bischof Ottos I. mobilisierte.<sup>28</sup>

Als weiterer Drahtzieher ist schließlich noch der pommersche Herrscher Wartislaw I. in Betracht zu ziehen. Er erlangte eine relative Selbstständigkeit seines Machtbereichs, als 1137 zuerst Kaiser Lothar III. und dann 1138 der polnische Herzog Boleslaw starben,<sup>29</sup> und er machte sich durch die Ausstattung der jungen Diözese Kammin verdient, die sich als Resultat in erster Linie innerhalb seines Machtbereichs ausbreitete. Stieß er also die Exemtion an, um den rechtlich-politischen Metropolitaneinfluss von seiner Landesherrschaft fernzuhalten? Eine ähnliche Taktik lässt sich später beim Bistum Meißen sowie bei einigen kleineren italienischen Bistümern feststellen, die im Einzugsbereich normannischer Potentaten lagen.<sup>30</sup>

Letztlich muss die Frage offenbleiben, wer in welcher Weise die Exemtion Kammins herbeiführte. Die bisherigen Überlegungen haben aber gezeigt, dass die Exemtion nur vordergründig (in ihrem eigentlichen Rechtssinn) mit Freiheit und Unabhängigkeit in Verbindung stand. Es wird zu sehen sein, wie sich diese Sonderstellung auf die weitere Entwicklung des Bistums auswirken sollte.

#### **4. Die Handlungsspielräume der Kamminer Bischöfe im späten Mittelalter**

Nachdem die Grundlagen und Voraussetzungen des Bistums Kammin vorgestellt wurden, wird im Folgenden die spätmittelalterliche Entwicklung des 14. und 15. Jahrhunderts im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Als Erklärungsmodell

---

<sup>28</sup> Ebd., S. 209–211; Petersohn, *Der südliche Ostseeraum*, S. 456–471; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 23, 25 u. 27.

<sup>29</sup> Karp, *Universalkirche*, S. 210.

<sup>30</sup> Willoweit, *Die Entstehung exemter Bistümer*, S. 248–250. Als italienische Beispiele lassen sich das Bistum Aversa und das Bistum Milet nennen (ebd., S. 226 u. 228). In die gleiche Richtung kann auch die im Jahr 1176 erklärte faktische Unabhängigkeit des Bistums Kammin von den pommerschen Herzögen interpretiert werden, als Herzog Kasimir I. die Bischofswahl durch das Domkapitel zugestand (PUB, Bd. 1, Nr. 70, S. 89–92). Zwar verminderte dies die landesherrlichen Einflussmöglichkeiten, doch eignete sich die Implementierung eines gestärkten Domkapitels und mithin die gesteigerte Autonomie des Bistums zugleich in hohem Maße, um die Begehrlichkeiten der benachbarten Erzbistümer in Schach zu halten.

dient dabei das von Oliver Auge entwickelte Konzept der Handlungsspielräume, das historische Prozesse in einer dezidierten Akteursperspektive aufarbeitet.<sup>31</sup> Der Terminus ‚Handlungsspielraum‘ ist zu verstehen als eine durch Regeln begrenzte Summe alternativer Handlungsmöglichkeiten, die einem Akteur zur Verfügung stehen kann.<sup>32</sup> Nach Auge ist es das eigentliche Ziel fürstlicher Politik, solche Handlungsspielräume zu finden und zu vergrößern,<sup>33</sup> wofür die besagten begrenzenden Regeln eine besondere Rolle spielen. Denn die alternativen Handlungsmöglichkeiten einer Person X zum Zeitpunkt Y lassen sich in der Retrospektive kaum bestimmen und führen bestenfalls in den Bereich der kontrafaktischen Geschichte. Diejenigen Faktoren aber, die auf die Handlungsoptionen Einfluss auszuüben vermochten, können einer Analyse unterzogen werden. Sie bieten einen über eine rein ereignisgeschichtliche Schilderung hinausgehenden Erkenntnisgewinn, indem sie dabei helfen, die Zusammenhänge und Ursachen spezifischer Entwicklungen zu ergründen.

Einige der Faktoren, die sich auf die Handlungsspielräume der Kamminer Bischöfe auswirkten, klangen in den vorherigen Ausführungen bereits an. Mit dem Papst, dem deutschen König und den Herzögen von Pommern begegnete bereits eine Trias, die für die Bischöfe von großer Bedeutung war. Die Beziehungen zwischen ihnen und den Bischöfen mit ihren verfassungsrechtlichen Implikationen müssen also an erster Stelle berücksichtigt werden, neben den Beziehungen zu anderen Herrschaftsträgern. Die Herkunft und der Karriereweg einzelner Bischöfe können Auskunft über ihre dynastische Verortung und ihre bereits bestehenden Netzwerke geben. Ein Blick auf das Domkapitel und die Stiftsstände ermöglicht Informationen über die innere Verfasstheit von Diözese und Hochstift,

---

<sup>31</sup> O. Auge, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit* (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009. Siehe auch Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*; O. Auge, *Agieren im Windschatten mächtiger Nachbarn – zu den Handlungsspielräumen der frühen Greifenherzöge im 12. Jahrhundert*, in: *Bischof Otto von Bamberg in Pommern. Historische und archäologische Forschungen zu Mission und Kulturverhältnissen des 12. Jahrhunderts im Südwesten der Ostsee*, hrsg. v. F. P. Biermann, F. Ruchhöft (Studien zur Archäologie Europas 30), Bonn 2017, S. 69–82.

<sup>32</sup> Auge definiert „Handlungsspielraum“ in Rückgriff auf den Philosophen Werner Stegmaier folgendermaßen: „Ein Spielraum ist ein durch Regeln begrenzter ‚Raum‘ einer Bewegung, in dem eine nicht diesen Regeln gehorchende ‚spielerische‘ Bewegung, ein in diesem Sinn von Regeln freies ‚Spiel‘ möglich wird, kurz: eine geregelte Grenze ungerichteten Verhaltens.“ (Auge, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik*, S. 7 f.) Siehe auch W. Stegmaier, *Philosophie der Orientierung*, Berlin–New York 2008, S. 221.

<sup>33</sup> Auge, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik*, S. 8.

was ebenso für das geistliche Wirken der Bischöfe gilt. Finanzielle Ressourcen konnten Handlungsspielräume begrenzen oder erweitern. Und schließlich ist noch der Faktor der Repräsentation zu nennen, mit dem sich Handlungsoptionen unterstreichen ließen.<sup>34</sup>

Überlieferungsbedingt sind wir leider nicht über alle diese Punkte umfassend informiert; außerdem schwankt unser Wissen von Bischof zu Bischof. Die weitere Analyse beschränkt sich daher auf wenige Gesichtspunkte. Um die Vernetzung einzelner Faktoren zu verdeutlichen, werden im Folgenden drei spätmittelalterliche Phasen des Bistums Kammin beleuchtet und dabei die Rolle der einzelnen Faktoren und ihre Auswirkungen auf die Handlungsspielräume herausgearbeitet.

#### 4a. Das Bistum Kammin im 14. Jahrhundert

Im frühen 14. Jahrhundert schien sich das Bistum Kammin auf dem Weg in eine relative Unabhängigkeit zu befinden. Die Ausformung des Diözesangebiets war ebenso weitgehend abgeschlossen wie die Konsolidierung des Hochstifts mit dem Land Kolberg und dem Land Bublitz, und auch der erwähnte Anspruch des Erzbistums Gnesen konnte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts endgültig abgewehrt werden.<sup>35</sup> Der Eindruck verstärkt sich, wenn man weitere Indizien berücksichtigt: So traten die Bischöfe als mindestens gleichwertige Partner der Herzöge von Pommern auf, die schon 1176 mit der Einräumung eines Domkapitels mit freier Bischofswahl den Grundstein für die positive Entwicklung gelegt hatten.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> Auge nennt als Untersuchungsfaktoren den geographisch definierten Raum, wirtschaftliche Ressourcen, Dynastie und Familie, die verfassungsrechtliche Stellung der Herrschaft sowie Rangbewusstsein und Repräsentation (Auge, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik*, S. 8). Da er sich allerdings dezidiert mit weltlicher Herrschaft auseinandersetzt, ist eine grundsätzliche Anpassung entsprechender Kategorien an die geistlichen Gegebenheiten notwendig. Siehe dazu auch die Überlegungen von F. Schnack, *Handlungsspielräume geistlicher Herrschaft im Mittelalter. Das Beispiel der Bischöfe von Minden*, „Mitteilungen der Residenzen-Kommission“, N. F. Stadt und Hof 5 (2016), S. 41–48.

<sup>35</sup> R. Schmidt, *Das Stift Cammin, sein Verhältnis zum Herzogtum Pommern und die Einführung der Reformation*, in: R. Schmidt, *Das historische Pommern. Personen, Orte, Ereignisse* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 41), Köln–Weimar–Wien 2007, S. 268 f.; R. Schmidt, *Art. „Kammin“*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München–Zürich 1991, Sp. 892. Siehe auch die Karte des Bistums Kammin in: *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, hrsg. v. E. Gatz, Freiburg 2003, S. 893. Vgl. ferner zur Geschichte des Bistums Kammin auch die Aufsatzsammlung von E. Rymar, *Biskupi – mnisi – reformatorzy. Studia z dziejów diecezji kamińskiej* (Rozprawy i studia 479), Szczecin 2002.

<sup>36</sup> PUB, Bd. 1, Nr. 70, S. 89–92.

Nachdem die Herzöge 1309 nach der Zerstörung Kammins durch die Markgrafen von Brandenburg im Zuge des norddeutschen Markgrafenkriegs versprochen hatten, für die künftige Befestigung des Dombezirks zu sorgen, fungierte Bischof Konrad IV. seit 1320 als Bündnispartner Herzog Wartislaws IV. von Pommern gegen Polen, dem sich 1330 ein weiteres Schutz- und Trutzbündnis anschloss.<sup>37</sup> Noch 1320 avancierte er sogar zum Lehnsherrn der Herzöge, die ihr Territorium dem Schutz der Kirche unterstellten.<sup>38</sup> Von 1321 bis 1355 kamen die Bischöfe schließlich noch in den Pfandbesitz von Land und Stadt Kammin, so dass ihre Handlungsspielräume gegenüber dem Greifenhaus, das sich zeitgleich immer noch mit den Markgrafen von Brandenburg auseinanderzusetzen hatte, sehr groß waren.<sup>39</sup> Dieser Tendenz entsprach auch die innere Konsolidierung des Bistums, die unter den Bischöfen Heinrich von Wachholz und Johann I. in administrativer und rechtlicher Hinsicht, etwa durch den Ausbau der Pfarreiorganisation, die Neuordnung der Archidiakonatsenteilung und die Abhaltung von Synoden, vorangetrieben wurde und im Zuge der Statutentexte von 1352 eine erhebliche Stärkung der episkopalen Gewalt nach sich zog.<sup>40</sup>

Doch die Entwicklung hin zu einem gefestigten und eigenständig agierenden Territorium war nicht von Dauer, wie sich an bestimmten Anzeichen erkennen lässt: So waren die Übergänge zwischen den insgesamt fünf Bischöfen dieser Phase – Heinrich von Wachholz (1302–1317), Konrad IV. (1317–1324), Arnold von Eltz (1324–1330), Friedrich von Eickstedt (1330–1343) und Johann I. (1343–1370)

<sup>37</sup> Zum Bündnis von 1320 siehe PUB, Bd. 5, Nr. 3375, S. 516 f. Zum Bündnis von 1330 siehe PUB, Bd. 7, Nr. 4604, S. 384 f. Siehe auch Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 44 f. u. 49; Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 192 f. Zu Konrad IV. und den im Weiteren genannten Bischöfen siehe auch E. Rymar, *Biskupi, sufragani, wikariusze generalni kamiński z XII–XVII wieku. Rodowody, drogi karier, chronologia*, in: E. Rymar, *Biskupi – mnisi – reformatorzy. Studia z dziejów diecezji kamińskiej* (Rozprawy i studia 479), Szczecin 2002, S. 11–67. Ausführliche Hinweise zum Konflikt zwischen den Herzögen von Pommern und den Markgrafen von Brandenburg finden sich auch in *Historia Pomorza. Opracowanie zbiorowe*, Bd. 1/2: *Do roku 1466*, hrsg. v. G. Labuda, 2. Aufl., Poznań 1972, S. 202–225.

<sup>38</sup> PUB, Bd. 5, Nr. 3391, S. 527 f. Siehe auch Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 193; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 45.

<sup>39</sup> PUB, Bd. 6, Nr. 3530, S. 57–59. Siehe auch Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 45; Bahr, Conrad, *Art. „Kammin“*, S. 212.

<sup>40</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 43 u. 52 f. Speziell zu den Statuten von 1352 siehe P. Wiegand, *Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland* (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern 32), Köln–Weimar–Wien 1998, S. 128–134 u. 152–173. Eine Edition findet sich ebd., S. 245–271.

– alles andere als reibungslos. Zwei erhielten ihr Amt nur durch eine Kompromisswahl, zwei sahen sich mit Gegenkandidaten konfrontiert; unter den beiden Letztgenannten ist insbesondere der landfremde, aus einer moselländischen Adelsfamilie stammende Arnold von Eltz hervorzuheben, der durch eine päpstliche Provision ins Amt gekommen war und auf eine erhebliche Opposition von Seiten der Stiftsstände stieß.<sup>41</sup> Und auch die pommerschen Konflikte mit Brandenburg machten sich bemerkbar, als der von Ludwig dem Bayern unterstützte Gegenpapst Nikolaus V. einen Gegenbischof einzusetzen versuchte (allerdings ohne Erfolg) und als mit Friedrich von Eickstedt der vormalige Kaplan Markgraf Ludwigs I. auf den Kamminer Bischofsstuhl gelangte.<sup>42</sup>

Alle diese Widrigkeiten ließen sich in politischer Hinsicht noch kompensieren, aber insbesondere die Bistumsfinanzen mussten an einer dauerhaften Prosperität ernsthafte Zweifel aufkommen lassen: Unter Bischof Friedrich von Eickstedt und seinem Nachfolger Johann I. von Sachsen-Lauenburg wuchs ein Schuldenberg, der in den vergleichsweise häufigen Amtswechseln und den damit verbundenen hohen Servitienzahlungen von 2.000 Gulden gründete. Zur Entlastung ergriffen die Oberhirten eine Reihe von Maßnahmen, die letztlich nicht mehr als ein verzweifelter Versuch waren, Abhilfe zu schaffen, und die die schwierige Lage in den Quellen greifbar machen: So setzte man im Jahr 1330 Konservatoren ein, die sich um eine Rückgewinnung des Kirchenguts kümmern sollten, das im Zuge der erwähnten militärischen Konflikte mit Brandenburg entfremdet worden war.<sup>43</sup> Drei Jahre später gab der Papst die einmalige Erlaubnis, das *Subsidium caritativum* von der Stiftsgeistlichkeit zu erheben – um 1334 eine Strafe wegen der noch nicht beglichenen Servitienschulden zu verhängen.<sup>44</sup> Im Jahr 1344

---

<sup>41</sup> Durch Kompromisswahlen erlangten Konrad IV. und Friedrich von Eickstedt ihr Amt (Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 45 u. 49). Gegenkandidaten gab es bei den Wahlen von Heinrich von Wachholz und Arnold von Eltz (ebd., S. 43 u. 47). Heinrich von Wachholz konnte die strittige Bischofswahl aber zu seinen Gunsten klären, weil er, ohne zu zögern, sofort nach Rom reiste. Siehe zu den genannten Bischöfen auch die von Jürgen Petersohn verfassten Artikel in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 2001, S. 257–260.

<sup>42</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 48 f.

<sup>43</sup> PUB, Bd. 7, Nr. 4599, S. 377–379. Siehe auch die kurz zuvor ausgestellte Urkunde von Papst Johannes XXII., die es Bischof Friedrich erlaubte, seine geistlichen Lehen trotz seiner Erhebung zum Bischof von Kammin noch für zwei Jahre zu behalten (ebd., Nr. 4590, S. 369 f.). Siehe auch Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 49.

<sup>44</sup> PUB, Bd. 8, Nr. 5019, S. 162 f. Siehe auch Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 51. Vgl. auch die Urkunde vom 18. Juni 1334, mit der Petrus, der Kämmerer des Kardinalskollegiums,

schließlich entschloss sich Bischof Johann I. dazu, den halben Kolberger Zoll und die jährlichen Getreideabgaben für 1.260 Mark an einen Kolberger Bürger zu verkaufen – was nicht nur die finanzielle Misere des Hochstifts verdeutlicht, sondern bereits das Erstarken Kolbergs und seiner städtischen Eliten erahnen lässt.<sup>45</sup>

Und dass schließlich auch den Handlungsspielräumen gegenüber den Pommernherzögen Grenzen gesetzt waren, zeigt sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Bischof Johann I. unternahm 1348 wohl aus Gründen der Emanzipation den Versuch, König Karl IV. sein Bistum als Lehen aufzutragen.<sup>46</sup> Dies blieb allerdings erfolglos, wenngleich Karl IV. die an ihn gestellte Bitte offenbar zu seinem Anspruch machte und den Kamminer Bischof fortan als Reichsfürsten betrachtete.<sup>47</sup> Johanns Ansinnen löste in jedem Fall große Konflikte mit den Herzögen von Pommern aus – Konflikte, die sich vielleicht auch daran besonders stark entzündeten, dass mit Johann I. von Sachsen-Lauenburg eigentlich ein Enkel Herzog Bogislaws IV. das Bischofsamt bekleidete, von dem man aus dynastischer Perspektive vielleicht ein linientreueres Auftreten erwartet hätte.<sup>48</sup> Die Grundzüge dieser Phase zeigen also, dass die vermeintlich starke Ausgangsposition bei genauerem Hinsehen Schattenseiten aufweist.

#### **4b. Der Kamminer Bischofsstreit im 14. und 15. Jahrhundert**

Anders stellte sich die Situation im so genannten Kamminer Bischofsstreit im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert dar. Dieser Streit nahm seinen Anfang, als das Domkapitel im Jahr 1386 mit dem späteren Bogislaw VIII. einen Bruder der Herzöge von Pommern-Stolp zum Bischof wählte. Für jene war das Bistum Kammin in strategischer Hinsicht von großem Interesse, weil es durch seine Lage

---

Bischof Friedrich das Zahlungsziel für die noch ausstehenden Schulden bis zum 8. September 1334 verlängerte: PUB, Bd. 8, Nr. 5171, S. 324 f.

<sup>45</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 52. Zur Entwicklung Kolbergs im 14. Jahrhundert siehe z. B. W. Schich, *Slawische Frühstadt und kommunale Stadt Kolberg (Kolobrzeg). Neuere siedlungsgeschichtliche Erkenntnisse zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter*, „Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands“ 49 (2003), S. 23 f.

<sup>46</sup> Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 193.

<sup>47</sup> Dies wird z. B. daran ersichtlich, dass der König den Bischof 1352 dazu aufforderte, den Lehnseid der Lüneburger Herzöge entgegenzunehmen. Vgl. *Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1350–1353*, bearb. v. M. Kühn (MGH Const. 10), Weimar 1979–1991, Nr. 421, S. 318. Siehe auch Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 52.

<sup>48</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 52.



das Herzogtum in zwei Hälften zerschnitt.<sup>49</sup> Allein Bogislaws Wahl scheiterte am Widerspruch des Papstes. Das Domkapitel übertrug ihm daraufhin die weltliche Stiftsherrschaft sowie das Recht, verpfändete Stiftsgüter einzulösen und so lange behalten zu dürfen, bis er für seine Auslagen entschädigt würde.<sup>50</sup> Bogislaw verzichtete zwar alsbald auf das Bistum Kammin, gab die einmal in Besitz genommenen Stiftsgüter aber nicht mehr heraus, auch nicht nach seinem Eintritt in den weltlichen Stand im Jahr 1397. Nach seinem Tod 1418 setzten seine Witwe und sein Sohn Bogislaw IX. diese Politik fort.<sup>51</sup>

Im Laufe dieses insgesamt 50-jährigen Streits werden zahlreiche Konfliktlinien sichtbar, die vieles über die Handlungsspielräume der Bischöfe aussagen. So zeigt sich zum Beispiel, dass in dieser Phase fast alle Bischofserhebungen vom Papst vorgenommen wurden, der nicht nur 1386 die Wahl Bogislaws VIII. ablehnte, sondern auch zweimal Kamminer Bischöfe auf andere Episkopate transferierte.<sup>52</sup> Inwiefern dabei auch einmal die Wünsche des Domkapitels berücksichtigt wurden, ist fraglich, wohingegen ein unmittelbarer Einfluss der Pommernherzöge aufgrund des Bischofsstreits nicht zu vermuten ist. Hinzu kommt, dass die päpstliche Autorität aufgrund des bis 1417 anhaltenden großen Schismas an Wirksamkeit einbüßte und sich in der Absetzung des Bischofs Nikolaus von Schippenbeil sowie in der Ernennung des Gegenbischofs Johann Skondelev während der

---

<sup>49</sup> Vgl. dazu die Karte des Herzogtums Pommern-Stolp bei Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 189 sowie die dazugehörigen Erläuterungen ebd., S. 187 f. Eine sehr enge Verbindung zwischen Herzogtum und Bistum wurde auch durch den Vertrag von 1356 konstituiert, der die Bischofswahl vom Konsens des Herzogs abhängig machte. Siehe dazu E. Bütow, *Die Stellung des Stiftes Camin zum Herzogtum Pommern im ausgehenden Mittelalter*, Stettin 1910, S. 18–21. Zu Bogislaw VIII. und seiner Wahl siehe ebd., S. 21 f.; Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 271 f.; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 60; Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 195 f.

<sup>50</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 60.

<sup>51</sup> Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 196 f.; Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 272; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 61; Bütow, *Die Stellung des Stiftes Camin*, S. 26 f.

<sup>52</sup> Dabei handelte es sich um Bischof Johann IV., der 1394 das Bistum Kulm erhielt, und um Bischof Magnus von Sachsen-Lauenburg, der 1424 als Koadjutor nach Hildesheim berufen wurde. Vgl. Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 64 u. 70. Siehe zu diesen auch J. Petersohn, *Art. „Johann Brunonis“*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 2001, S. 263; H.-G. Aschoff, *Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg“*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 451 f.; J. Petersohn, *Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, Bischof von Cammin“*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 15, Berlin 1987, S. 663 f.; M. Wehrmann, *Johann Herzog von Oppeln als Bischof von Camin*, „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens“ 31 (1897), S. 225–230.



Amtszeit von Bischof Magnus niederschlug.<sup>53</sup> Das Papsttum untergrub also durch seine Personalpolitik die bischöflichen Aktionsradien in hohem Maße, ohne aber im Bischofsstreit eine Schlichtung oder einen Ausgleich herbeiführen zu können – weder die Bannung Bogislaws IX. im Jahr 1428 noch der 1431 unternommene Vermittlungsversuch waren von Erfolg gekrönt.<sup>54</sup>

Aus diesem Grund mochte für die Kamminer Bischöfe die Annäherung an den deutschen König wieder attraktiv gewesen sein, was die grundsätzliche Frage nach einer königlichen oder einer herzoglichen Ausrichtung der Bischofsherrschaft aufwarf. Als 1386 Johannes III. Brunonis, der Kanzler König Wenzels, den Vorzug vor Bogislaw VIII. erhielt und Bischof von Kammin wurde, wollte der König in dieser Frage sogleich für Klarheit sorgen und belehnte den neuen Oberhirten mit dem Bistum.<sup>55</sup> Dies zeigte aber keine Wirkung. Ein erneuter Versuch folgte während des Konstanzer Konzils: Hier kam es zu einer offiziellen Anklage Bogislaws VIII. wegen des Raubs von Stiftsbesitz und zur Belehnung des amtierenden Bischofs Magnus, die ihn zum Reichsfürsten machte.<sup>56</sup> Seit 1422 wurde Magnus daraufhin in der Reichsmatrikel geführt, und im Gegenzug ging König Sigismund 1424 eine Nachricht zu, als der Bischofsstuhl neu besetzt wurde.<sup>57</sup> Dass letztlich aber auch Sigismund bei der Lösung des Bischofsstreits nicht helfen konnte, zeigte sich spätestens in den 1430er Jahren. Die Ächtung des widerspenstigen Bogislaw IX. und seiner Mutter im Jahr 1434 blieb ohne Konsequenzen.<sup>58</sup> Wenig verwunderlich war dabei, dass der Kaiser in der Einigung von Kolberg im Jahr 1436 mit keiner Silbe erwähnt wurde, obwohl er sich immer noch für den obersten Lehnsherrn Kammins gehalten haben mag.<sup>59</sup>

<sup>53</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 67–69. Papst Gregor XII. sorgte 1415 für die Einsetzung Johann Skondelevs, weil Kammin mittlerweile zur Pisaner Obödienz gewechselt war. Drei Jahre später erklärte Papst Martin V. die Ernennung aber für nichtig.

<sup>54</sup> Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 197; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 73.

<sup>55</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 60. Siehe auch Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 194.

<sup>56</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 69. Zur Belehnung von Bischof Magnus siehe den Anfang dieses Beitrags.

<sup>57</sup> Ebd., S. 72.

<sup>58</sup> *Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437)*, Bd. 2: 1424–1437. *Nachträge und Register*, hrsg. v. W. Altmann (Regesta Imperii XI), Innsbruck 1897–1900, S. 318, Nr. 10637 f. Siehe auch Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 197.

<sup>59</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 73; Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 197; Bütow, *Die Stellung des Stiftes Camin*, S. 27–31.

Der Papst und der König fielen als helfende Hände im Bischofsstreit folglich aus. Und auch an einen finanziellen Ausgleich war nicht zu denken, weil sich die Kamminer Schuldenspirale als unumkehrbar erwies. Am Ende des 14. Jahrhunderts genehmigte der Papst dreimal eine Stundung der noch zu zahlenden Servitien und versorgte Bischof Johann IV. im Jahr 1394 sogar mit zusätzlichen Gütern mit der Begründung, dass die bischöflichen Einkünfte (wohl auch infolge des Bistumsstreits) zu dürftig seien.<sup>60</sup> Und zwei Jahre später durfte wieder einmal ausnahmsweise das *Subsidium caritativum* in der Diözese erhoben werden.<sup>61</sup> Es überrascht daher nicht, dass eine Verhandlung mit Bogislaw VIII. auf ökonomischer Basis fehlschlagen musste, denn jener stellte sich eine Ausgleichszahlung von 40.000 Mark vor. Eine solch hohe Summe aufzubringen, war für den amtierenden Kamminer Bischof Nikolaus von Schippenbeil absolut undenkbar, dem es ja noch nicht einmal gelang, die für sich und seine Vorgänger noch ausstehenden Servitienschulden von 6.000 Gulden zu bezahlen.<sup>62</sup> Erst 1419 konnte immerhin das Stiftsschloss Körlin ausgelöst werden, indem man Dörfer und anderen Grundbesitz an die Stadt Kolberg verpfändete.<sup>63</sup> Insgesamt zeigt sich, dass die Abfolge von fünf Kamminer Bischöfen in einem Zeitraum von 50 Jahren zu kostenintensiv war und zu wenig Kontinuität nach sich zog, wohingegen auf Seiten der Herzöge von Pommern-Stolp mit Bogislaw VIII. und seinem Sohn gerade einmal zwei dynastische Vertreter eine langfristig angelegte Politik verfolgen konnten.

Die Lösung des Konflikts erfolgte schließlich 1436 mit der Einigung zu Kolberg, die bezeichnenderweise nicht durch König oder Papst, sondern durch den nordischen Unionskönig Erich, einen Neffen Bogislaws VIII., vermittelt wurde, auf dessen Empfehlung übrigens auch die Wahl des amtierenden Kamminer Bischofs Siegfried II. zustande gekommen war.<sup>64</sup> Der Herzog durfte die Stiftsschlösser für weitere 15 Jahre behalten, bekam zusätzlich eine Entschädi-

---

<sup>60</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 63. Servitienstundungen erfolgten 1387, 1389 und 1390 (ebd., S. 61).

<sup>61</sup> Ebd., S. 63.

<sup>62</sup> Im Jahr 1410 waren immer noch 2.851 Gulden offen. Vgl. ebd., S. 65. Siehe ebd. auch die Forderungen Bogislaws VIII.

<sup>63</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 70.

<sup>64</sup> Zur Einigung von Kolberg 1436 und zur Wahl Siegfrieds II. siehe Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 72; Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 206; Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 272. Zu Siegfried II. siehe auch J. Petersohn, Art. „Siegfried von Buch“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hrsg.

gung von 20.000 Mark und erreichte, dass sich die Bischöfe künftig nur noch mit herzoglicher Zustimmung und ausschließlich aus dem Kreis des Domkapitels rekrutierten. Bogislaw VIII. und seinem Sohn war es somit gelungen, die Landesherrschaft der Bischöfe effektiv zu blockieren und deren Handlungsspielräume in höchstem Maße zu beschneiden.<sup>65</sup> Als Folge ließen sich die Bischöfe Johannes III., Johann IV. und Nikolaus von Schippenbeil vielfach vertreten und hielten sich nur noch gelegentlich in ihrem Bistum auf.<sup>66</sup>

#### 4c. Das landesherrliche Bistum Kammin

Damit war der Weg hin zu einem landesherrlichen Bistum geebnet, was spätestens an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert durchschlagenden Erfolg zeigte. Zwar wurden nach der Einigung von Kolberg 1436 immer noch wenige Bischöfe vom Papst eingesetzt,<sup>67</sup> doch lässt sich im Großen und Ganzen ein starkes Band zwischen den Oberhirten und den Herzögen von Pommern feststellen. Der seit 1498 amtierende Bischof Martin Carith zum Beispiel kooperierte auf das Engste mit Herzog Bogislaw X., indem er als herzoglicher Rat tätig war, repräsentative Pflichten im Auftrag seines Herrn übernahm – etwa als er 1513 Amelia, die Tochter des Pfalzgrafen bei Rhein, zu ihrer Hochzeit in Pommern geleitete – und die Familie Bogislaws im Rahmen seiner Kompetenzen gezielt förderte. So sorgte Carith dafür, dass die Gerichtsbarkeit von Bogislaws Tochter Elisabeth, die als Äbtissin in Krummin wirkte, erweitert wurde und dass Bogislaws unehelicher Sohn Christoph zum Archidiakon von Usedom aufsteigen konnte.<sup>68</sup>

---

v. E. Gatz, Berlin 2001, S. 265 f.; B. Jähnig, *Art. „Siegfried von Buch, Bischof von Kammin“*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 24, Berlin 2010, S. 343 f.

<sup>65</sup> Siehe auch *Historia Pomorza*, Bd. 1/2, S. 303–306.

<sup>66</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 61 (Johannes III.), 64 (Johann IV.) u. 65 f. (Nikolaus von Schippenbeil).

<sup>67</sup> Dies war der Fall bei Marinus de Fregeno (1478–1482), Angelus Geraldini (1482–1485) und Benedikt von Waldstein (1485–1498). Vgl. Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 79 f., 83 u. 85. Siehe auch Petersohns Überlegungen zu den päpstlichen Provisionen für landfremde Kleriker: ebd., S. 106–108.

<sup>68</sup> Zu Martin Carith und seinen Aktivitäten siehe Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 91; R. Schmidt, *Art. „Martin Carith, Bischof von Cammin“*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 16, Berlin 1990, S. 273 f.; J. Petersohn, *Art. „Carith, Martin“*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 92 f.; Bütow, *Die Stellung des Stiftes Camin*, S. 37 f.

Diese politische Vereinnahmung, die sich um 1500 in vielen der brandenburgischen und obersächsischen Bistümer beobachten lässt,<sup>69</sup> wurde davon flankiert, dass Herzog Bogislaw X. mittlerweile auch mit dem Papst eine profitable Absprache hatte treffen können. Bei einer Romreise hatte er nicht nur den im herzoglichen Gefolge befindlichen Martin Carith als neuen Bischof empfehlen, sondern auch vereinbaren können, dass er die Kamminer Propsteien und Kollegiatstifte einmalig neu besetzen durfte.<sup>70</sup> Damit erlangte er entscheidenden Einfluss bei zukünftigen Bischofswahlen, wohingegen der Papst als bischöflicher Ansprechpartner weitgehend ausgeschaltet war. Dies zeigte sich etwa, als Martin Carith am Ende seiner Amtszeit den Grafen Wolfgang von Eberstein als Koadjutor vorschlug, was der Papst zwar bestätigte, der Herzog aber rundheraus ablehnte und stattdessen mit Erasmus von Manteuffel einen eigenen Kandidaten präsentierte.<sup>71</sup>

Auch der Kaiser spielte keine Rolle mehr, weil Martin Carith seit 1498 keinen Versuch mehr unternahm, die reichsunmittelbare Stellung seines Bistums, zum Beispiel durch den Besuch von Reichstagen, aufrechtzuerhalten und öffentlichkeitswirksam zu stärken. Entsprechend blieb der Versuch von Kaiser Maximilian, die von Bischof Martin gewünschte Einsetzung Wolfgang von Ebersteins als Koadjutor zu unterstützen, ohne Wirkung.<sup>72</sup> Zwar fühlte man sich dem Königtum immer noch so weit verpflichtet, dass man Karl V. im Jahr 1519 die Entscheidung zugunsten des Erasmus von Manteuffel mitteilte,<sup>73</sup> doch 1545 verzichtete Bischof Bartholomäus Suawe ganz offiziell im Kösliner Vertrag auf die Reichsunmittelbarkeit seiner Diözese.<sup>74</sup>

---

<sup>69</sup> Gatz, *Zur Entwicklung der Bistümer*, S. 28.

<sup>70</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 87. Siehe zu Bogislaw X. und seiner Herrschaft auch E. Rymar, *Wielka podróż wielkiego księcia. Wyprawa Bogusława X Pomorskiego na niemiecki dwór Królewski, do ziemi Świętej i Rzymu (1496–1498)*, Szczecin 2004; *Historia Pomorza. Opracowanie zbiorowe*, Bd. 2/1: 1464/66–1648/57, hrsg. v. G. Labuda, 2. Aufl., Poznań 1976, S. 698–783.

<sup>71</sup> K. Graebert, *Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521–1544)* (Historische Studien 37), Berlin 1903, ND Vaduz 1965, S. 13–16; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 91 f.; Bütow, *Die Stellung des Stiftes Camin*, S. 38–41. Siehe auch *Historia Pomorza*, Bd. 2/1, S. 830–835.

<sup>72</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 91; Bütow, *Die Stellung des Stiftes Camin*, S. 39.

<sup>73</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 94.

<sup>74</sup> Ebd., S. 99; Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 283. Zu Bartholomäus Suawe siehe auch J. Petersohn, *Art. „Suawe, Bartholomäus“*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 684 f.

Das Bild eines ganz auf die herzoglichen Belange hin ausgerichteten und im Grunde kaum mehr selbstständig handlungsfähigen Bistums wird schließlich vervollständigt durch den Blick auf die beklagenswerten Finanzen: Die Servitien wurden 1498 wegen der beständig rückläufigen Stiftseinkünfte auf 500 Gulden gesenkt, was aber nur eine kleine Erleichterung darstellte, weil gleichzeitig eine jährliche Rente für den abgesetzten Bischof Benedikt in Höhe von 200 Gulden zu zahlen war.<sup>75</sup> Die negative finanzielle Entwicklung erreichte ihren Tiefpunkt um die Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Servitien nur noch 200 Gulden betragen.<sup>76</sup> Ein ökonomischer Handlungsrahmen bestand also im Grunde nicht mehr.

### 5. Das Bistum Kammin und die Reformation

Ein letztes Aufbäumen der Kamminer Bischöfe gegen die dominanten pommerischen Landesherren wird im Zuge der Reformation greifbar. Letztlich bildete der Glaube beziehungsweise die religiöse Kompetenz die letzte Bastion von Bischof Erasmus von Manteuffel, der ansonsten als Sohn eines herzoglichen Rats und enger Gefolgsmann ganz auf der Linie seines Vorgängers Martin Carith war.<sup>77</sup> Als das reformatorische Gedankengut in den 1520er Jahren nach Pommern gelangte, entschieden sich die Herzöge Barnim IX. und Philipp I. nur wenige Jahre später, die freie Predigt des Evangeliums zu erlauben und die Reformation offiziell einzuführen.<sup>78</sup> Dabei sollte auch Bischof Erasmus eine Rolle spielen, der in den Verhandlungen im Vorfeld des Landtags zu Treptow an der Rega 1534 zunächst seine Zustimmung zur Einführung der Reformation zu signalisieren schien. Die von Johannes Bugenhagen verfasste Kirchenordnung sah für den Kamminer Bischof Leitungsfunktionen vor, der als Oberhaupt der evangelischen Landeskirche zum

<sup>75</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 87 u. 90.

<sup>76</sup> Ebd., S. 101.

<sup>77</sup> Graebert, *Erasmus von Manteuffel*, S. 9–21; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 94.

<sup>78</sup> Zur Einführung der Reformation in Pommern siehe – abgesehen von den einschlägigen Beiträgen in diesem Band – z. B.: R. Schmidt, *Die Reformation in Pommern und die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse*, in: R. Schmidt, *Das historische Pommern. Personen, Orte, Ereignisse* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 41), Köln–Weimar–Wien 2007, S. 287–309; Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 274 ff.; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 95; H. Heyden, *Kirchengeschichte Pommerns*, Bd. 1: *Von den Anfängen des Christentums bis zur Reformationszeit* (Osteuropa und der deutsche Osten 3/1), Köln–Braunsfeld 1957, S. 199–243; H. Branig, *Geschichte Pommerns*, Teil 1: *Vom Werden des neuzeitlichen Staates bis zum Verlust der staatlichen Selbständigkeit 1300–1648* (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern 22/1), Köln–Weimar–Wien 1997, S. 85–110; *Historia Pomorza*, Bd. 2/1, S. 802–825.

Beispiel künftig die Berufungen von Predigern bestätigen sollte.<sup>79</sup> Doch der zögerliche und strikt altgläubige Erasmus von Manteuffel entschied sich schließlich gegen die Reformation und beharrte auf seiner Reichsunmittelbarkeit, da er in seiner Stellung als Territorialfürst die einzige Chance sah, die neue und in seinen Augen ketzerische und Unruhe verursachende Lehre aus seinem Machtbereich fernzuhalten und nicht den Zorn des habsburgischen Kaisers auf sich zu ziehen. Darin unterstützten ihn auch die Stiftsstände, die im Falle des reformatorischen Umschwungs um ihre Selbstständigkeit fürchteten.<sup>80</sup> Dies hatte zur Folge, dass das Hochstift zunächst nicht in die neue evangelische Landeskirche Pommerns integriert wurde, obwohl schon 1539 durch herzogliche Veranlassung die Mehrheit des Domkapitels evangelisch war – außerdem wurde 1532 der evangelische Prediger Hecker, ein ehemaliger Zisterzienser, gefangenengenommen.<sup>81</sup>

Erst nach Erasmus' Tod 1544 war der Weg für die Reformation frei, weswegen der vakante Bischofssitz umgehend dem idealen Kandidaten Johannes Bugenhagen angeboten wurde. Bugenhagen lehnte jedoch ab, sodass die zweite Wahl auf Bartholomäus Suawe, den Kanzler Herzog Barnims IX. von Pommern, fiel,

---

<sup>79</sup> *Die pommersche Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1535. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung*, hrsg. v. N. Buske, Berlin 1985, S. 171: „Danach mag die Gemeinde, die einen solchen Prediger haben will, durch die dazu Beauftragten, nämlich durch den Rat und alle Kastenherren, Diakone oder andere, die das Juspatronatus haben, diesen Prediger annehmen und dem Bischof präsentieren, indem sie Seiner Gnaden anzeigen, daß dieser [Prädikant; N. G.] ein ehrlicher und wohlbeleumdeter Mann sei [...]“. Und auf S. 172: „Daraufhin soll ihn [den Prediger, N. G.] der Bischof bestätigen und auf diese Weise bestätigt der Kirche schicken, die ihn haben will.“ Zur Bedeutung Bugenhagens für die Reformation in Pommern und darüber hinaus siehe den Beitrag von Joachim Krüger in diesem Band und außerdem z. B. *Johannes Bugenhagen (1485–1558). Der Bischof der Reformation. Beiträge der Bugenhagen-Tagungen 2008 in Barth und Greifswald*, hrsg. v. I. Garbe, H. Kröger, Leipzig 2010; H.-G. Leder, *Johannes Bugenhagen Pomeranus – Vom Reformator zum Reformer. Studien zur Biographie* (Greifswalder theologische Forschungen 4), Frankfurt a. M. 2002; W.-D. Hauschild, *Johannes Bugenhagen (1485–1558) und seine Bedeutung für die Reformation in Deutschland*, „Lutherjahrbuch“ 77 (2010), S. 129–154. Zum Treptower Landtag von 1534 und seinen Vorverhandlungen siehe z. B. Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 275 f.; Heyden, *Kirchengeschichte Pommerns*, S. 229 f.; Graebert, *Erasmus von Manteuffel*, S. 43–51; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 96.

<sup>80</sup> Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 277–281; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 94–96. Die Kirchenordnung Bugenhagens hatte den Fall, dass der Bischof die Einführung der Reformation letztlich doch ablehnen könnte, bereits einberechnet, wie die folgende Formulierung zeigt: „Dies alles ist aber gesagt vom Bischof für den Fall, daß Seine Gnade diese Ordnung annehmen wird; falls dies anders geschieht, so sollen doch alle solche Gottes-Sachen durch die Obrigkeit samt den anderen, wie gesagt ist, vor dem zuständigen Superintendenten ausgerichtet werden.“ (*Die pommersche Kirchenordnung*, S. 173).

<sup>81</sup> Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 282; Bahr, Conrad, *Art. „Kammin“*, S. 212.

der faktisch der erste evangelische Bischof war.<sup>82</sup> Er hatte jedoch einen schweren Stand und fand keine rechte Anerkennung, sodass er nach fünfjähriger Amtszeit wieder zurücktrat. Sein Nachfolger Martin von Weiher, der in Wittenberg studiert hatte, präferierte eine Kompromisslösung: Er hielt sich an die evangelische Kirchenordnung, verbot aber, den Papst und die Heiligen zu beleidigen, und zeigte in seinem Siegel nach wie vor an, mit der Gnade Gottes und des apostolischen Stuhls Bischof von Kammin zu sein.<sup>83</sup> Nach seinem Tod wurde das Bistum ausschließlich an Abkömmlinge des Herzogshauses vergeben, womit es vollkommen in den Zugriff der Herzöge von Pommern gelangte und in ihre Landesherrschaft integriert wurde.<sup>84</sup>

## 6. Fazit

Die Bischöfe von Kammin waren zwar exemt, aber keineswegs frei und unabhängig. Die Analyse ihrer Handlungsspielräume konnte im Gegenteil zeigen, dass der aus der Exemtion resultierende Mangel einer Metropolitanzugehörigkeit nur anfänglich zur Stärkung des jungen Bistums beitrug. Später sollte die Exemtion geradezu zu einem Einfallstor für die Herzöge von Pommern avancieren, die es von Anfang an verstanden, eine enge Bindung zur Diözese herzustellen. Die dabei durchlaufenen Etappen von einer relativen Unabhängigkeit Kammins im frühen 14. Jahrhundert über den fatalen Bistumsstreit mit Bogislaw VIII. und Bogislaw IX. in den Jahren von 1386 bis 1436 bis hin zur Entwicklung zu einem eigentlichen landesherrlichen Bistum an der Wende zum 16. Jahrhundert geben ein beredtes Zeugnis davon, wie die herzoglichen Kompetenzen und Zugriffsmöglichkeiten eine Ausweitung erfuhren, wohingegen der bischöfliche Handlungsrahmen immer weiter eingeschränkt wurde. Davon profitierten nicht zuletzt auch die Städte im Hochstift, vor allem Kolberg, das zunehmend zum Geldgeber der Bischöfe avancierte und dadurch politisch immer mehr partizipieren konnte. Dieser Aufstieg manifestierte sich schließlich eindrucksvoll in der Bischofswahl

<sup>82</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 98; Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 283.

<sup>83</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 101 f.; Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 284 f. Zu Martin von Weiher siehe auch J. Petersohn, *Art. „Weiher, Martin von“*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 742.

<sup>84</sup> Schmidt, *Das Stift Cammin*, S. 285; Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 102; W. Buchholz, *Hochstift und Fürstentum Kammin im Spannungsfeld von Papst, Kaiser und Reich in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, „Blätter für deutsche Landesgeschichte“ 145/146 (2009/10), S. 138–142.



Martin Cariths, dessen Vater als Bürgermeister und Stadtkämmerer zu Kolberg tätig war.<sup>85</sup>

Die Notwendigkeit, finanziell auf die eigenen Städte zurückgreifen zu müssen, um handlungsfähig zu bleiben, zeigt dabei die kritische Lage des Bistums Kammin an. Dies bezeugen auch die Servitien, die als Indikatoren herangezogen werden können: Betrugten sie noch am Ende des 13. Jahrhunderts 2.000 Gulden, war der absolute Tiefstand mit nunmehr 200 Gulden zur Mitte des 16. Jahrhunderts erreicht. Man wird daraus nicht den Bankrott des Bistums ableiten dürfen, da die Kathedra künftig immerhin für den Unterhalt nachgeborener Söhne diente und somit immer noch einträglich gewesen sein dürfte. Nichtsdestoweniger verdeutlichen die Werte aber, dass die ökonomische Bewegungsfreiheit der Kamminer Bischöfe im gleichen Maße sank, wie der Einfluss der Herzöge von Pommern und weiterer Akteure in der unmittelbaren Umgebung stieg – woran weder das ferne Königtum noch das ferne Papsttum nachhaltig etwas ändern konnten.

## Bibliografie

### Quellen

- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, Bd. 1: 911–1197, hrsg. v. L. Weiland (MGH Const. 1), Hannover 1893.
- Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1350–1353*, bearb. v. M. Kühn (MGH Const. 10), Weimar 1979–1991.
- Die pommersche Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1535. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung*, hrsg. v. N. Buske, Berlin 1985.
- Pommersches Urkundenbuch* (PUB), hrsg. vom Königlichen Staatsarchiv zu Stettin, 11 Bde., Stettin–Köln–Graz 1877–1990.
- Richental U., *Chronik des Konstanzer Konzils*, hrsg. v. T. M. Buck (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 41), Ostfildern 2010.
- Richental U., *Chronik des Konzils zu Konstanz 1414–1418. Faksimile der Konstanzer Handschrift*, bearb. v. J. Klöckler, Darmstadt 2013.
- Text der Konstanzer Handschrift*, hrsg. v. O. Feger, in: Ulrich Richental, *Das Konzil zu Konstanz. Kommentar und Text*, bearb. v. O. Feger, Starnberg–Konstanz 1964, S. 149–278.
- Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437)*, Bd. 2: 1424–1437. *Nachträge und Register*, hrsg. v. W. Altmann (Regesta Imperii XI), Innsbruck 1897–1900.

---

<sup>85</sup> Petersohn, *Die Kamminer Bischöfe*, S. 90.

*Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza*, hrsg. v. E. von Ottenthal, H. Hirsch (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 8), Berlin 1927.

### Literatur

*Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – deutschsprachige Länder*, hrsg. v. E. Gatz, Regensburg 2009.

Aschoff H.-G., Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, Bischof von Cammin“, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 15, Berlin 1987, S. 663–664.

Aschoff H.-G., Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 451–452.

Auge O., *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit* (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009.

Auge O., *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten. Ein neues Forschungsdesign am Beispiel der Herzöge von Pommern-Stolp (1372–1459)*, „Zeitschrift für historische Forschung“ 40 (2013), S. 183–226.

Auge O., *Agieren im Windschatten mächtiger Nachbarn – zu den Handlungsspielräumen der frühen Greifenherzöge im 12. Jahrhundert*, in: *Bischof Otto von Bamberg in Pommern. Historische und archäologische Forschungen zu Mission und Kulturverhältnissen des 12. Jahrhunderts im Südwesten der Ostsee*, hrsg. v. F. P. Biermann, F. Ruchhöft (Studien zur Archäologie Europas 30), Bonn 2017, S. 69–82.

Bahr E., Conrad K., Art. „Kammin“, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 12: *Mecklenburg. Pommern*, hrsg. v. H. bei der Wieden, R. Schmidt (Kröners Taschenausgabe 315), Stuttgart 1996, S. 211–213.

Bautz F. W., Art. „Adalbert“, in: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* (BBKL), Bd. 1, 2. Aufl., Hamm 1990, Sp. 25–26.

*Bischof Otto I. von Bamberg. Beginn der Christianisierung des Peenegebietes*, hrsg. v. N. Buske (Kirchengeschichtliche Beiträge), Greifswald 1978.

*Bischof Otto von Bamberg in Pommern. Historische und archäologische Forschungen zu Mission und Kulturverhältnissen des 12. Jahrhunderts im Südwesten der Ostsee*, hrsg. v. F. P. Biermann, F. Ruchhöft (Studien zur Archäologie Europas 30), Bonn 2017.

*Bischof Otto von Bamberg. Sein Wirken für Pommern*, hrsg. v. N. Buske, A. Albrecht (Beiträge zur pommerschen Landes-, Kirchen- und Kunstgeschichte 4), Schwerin 2003.

*Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, hrsg. v. E. Gatz, Freiburg 2003.

*Das Bistum Brandenburg*, bearb. v. G. Abb, G. Wentz, F. Bünger (Germania Sacra 1/1 u. 1/3), Berlin 1929–1941.

- Bonifatius – Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter*, hrsg. v. F. J. Felten, J. Jarnut, L. E. von Padberg (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 121), Mainz 2007.
- Branig H., *Geschichte Pommerns*, Teil 1: *Vom Werden des neuzeitlichen Staates bis zum Verlust der staatlichen Selbständigkeit 1300–1648* (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern 22/1), Köln–Weimar–Wien 1997.
- Buchholz W., *Hochstift und Fürstentum Kammin im Spannungsfeld von Papst, Kaiser und Reich in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, „Blätter für deutsche Landesgeschichte“ 145/146 (2009/10), S. 125–148.
- Bütow E., *Die Stellung des Stiftes Camin zum Herzogtum Pommern im ausgehenden Mittelalter*, Stettin 1910.
- Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich*, hrsg. v. W. Lammers (Wege der Forschung 185), Darmstadt 1970.
- Fritze W. H., *Der slawische Aufstand von 983 – eine Schicksalswende in der Geschichte Mitteleuropas*, in: *Festschrift der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg zu ihrem hundertjährigen Bestehen 1884–1984*, hrsg. v. E. Henning, W. Vogel, Berlin 1984, S. 9–55.
- Gatz E., *Zur Entwicklung der Bistümer im Heiligen Römischen Reich von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, in: *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, hrsg. v. E. Gatz, Freiburg 2003, S. 23–33.
- Graebert K., *Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521–1544)* (Historische Studien 37), Berlin 1903, ND Vaduz 1965.
- Hauschild W.-D., *Johannes Bugenhagen (1485–1558) und seine Bedeutung für die Reformation in Deutschland*, „Lutherjahrbuch“ 77 (2010), S. 129–154.
- Heim B. B., *Wappenbrauch und Wappenrecht in der Kirche*, Olten 1947.
- Heyden H., *Kirchengeschichte Pommerns*, Bd. 1: *Von den Anfängen des Christentums bis zur Reformationszeit* (Osteuropa und der deutsche Osten 3/1), Köln-Braunsfeld 1957.
- Historia Pomorza. Opracowanie zbiorowe*, Bd. 1/2: *Do roku 1466*, hrsg. v. G. Labuda, 2. Aufl., Poznań 1972.
- Historia Pomorza. Opracowanie zbiorowe*, Bd. 2/1: *1464/66–1648/57*, hrsg. v. G. Labuda, 2. Aufl., Poznań 1976.
- Jähnig B., *Art. „Siegfried von Buch, Bischof von Kammin“*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 24, Berlin 2010, S. 343–344.
- Johannes Bugenhagen (1485–1558). Der Bischof der Reformation. Beiträge der Bugenhagen-Tagungen 2008 in Barth und Greifswald*, hrsg. v. I. Garbe, H. Kröger, Leipzig 2010.
- Karp H.-J., *Universalkirche und kirchlicher Partikularismus in Ostmitteleuropa. Die exemten Bistümer*, in: *Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa*, hrsg. v. D. Willoweit,

- H. Lemberg (Völker, Staaten und Kulturen in Ostmitteleuropa 2), München 2006, S. 209–226.
- Leder H.-G., *Johannes Bugenhagen Pomeranus – Vom Reformator zum Reformator. Studien zur Biographie* (Greifswalder theologische Forschungen 4), Frankfurt a. M. 2002.
- List C., Blum W., *Sachwörterbuch zur Kunst des Mittelalters. Grundlagen und Erscheinungsformen*, Darmstadt 1996.
- Meumann M., Art. „*Exemtio*“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), Bd. 1, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1451–1452.
- Mülverstedt G. A. von, *Das Bistum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg*, „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg“ 4 (1869), S. 285–304.
- Otto der Große, Magdeburg und Europa. Eine Ausstellung im Kulturhistorischen Museum Magdeburg vom 27. August – 2. Dezember 2001. Katalog der 27. Ausstellung des Europarates und Landesausstellung Sachsen-Anhalt*, hrsg. v. M. Puhle, 2 Bde., Mainz 2001.
- Petersohn J., *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission, Kirchenorganisation, Kulturpolitik* (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 17), Köln–Wien 1979.
- Petersohn J., Art. „*Carith, Martin*“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 92–93.
- Petersohn J., Art. „*Suawe, Bartholomäus*“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 684–685.
- Petersohn J., Art. „*Weiher, Martin von*“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 742.
- Petersohn J., Art. „*Friedrich von Eickstedt*“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 2001, S. 259–260.
- Petersohn J., Art. „*Johann Brunonis*“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 2001, S. 263.
- Petersohn J., Art. „*Konrad*“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 2001, S. 257–258.
- Petersohn J., Art. „*Siegfried von Buch*“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 2001, S. 265–266.
- Petersohn J., *Die Kamminer Bischöfe des Mittelalters. Amtsbiographien und Bistumsstrukturen vom 12. bis 16. Jahrhundert* (Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns 19), Schwerin 2015.

- Pflefka S., *Auf dem Weg zur Exemtion. Die Privilegierung der Bamberger Kirche im 11. und frühen 12. Jahrhundert*, „Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg“ 138 (2002), S. 139–170.
- Popp C., *Gründung und Frühzeit des Bistums Havelberg*, „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Prignitz“ 3 (2003), S. 6–82.
- Putzger – *Historischer Weltatlas*, hrsg. v. E. Bruckmüller, P. C. Hartmann, 103. Aufl., Berlin 2008.
- Rymar E., *Rodowód książąt pomorskich*, Szczecin 1995.
- Rymar E., *Biskupi – mnisi – reformatorzy. Studia z dziejów diecezji kamieńskiej* (Rozprawy i studia 479), Szczecin 2002.
- Rymar E., *Biskupi, sufragani, wikariusze generalni kamieńscy z XII–XVII wieku. Rodowody, drogi karier, chronologia*, in: E. Rymar, *Biskupi – mnisi – reformatorzy. Studia z dziejów diecezji kamieńskiej* (Rozprawy i studia 479), Szczecin 2002, S. 11–67.
- Rymar E., *Wielka podróż wielkiego księcia. Wyprawa Bogusława X Pomorskiego na niemiecki dwór Królewski, do ziemi Świętej i Rzymu (1496–1498)*, Szczecin 2004.
- Schich W., *Slawische Frühstadt und kommunale Stadt Kolberg (Kolobrzeg). Neuere siedlungsgeschichtliche Erkenntnisse zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter*, „Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands“ 49 (2003), S. 1–24.
- Schmidt R., Art. „*Martin Carith, Bischof von Cammin*“, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 16, Berlin 1990, S. 273–274.
- Schmidt R., Art. „*Kammin*“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München–Zürich 1991, Sp. 891–892.
- Schmidt R., *Die Reformation in Pommern und die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse*, in: R. Schmidt, *Das historische Pommern. Personen, Orte, Ereignisse* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 41), Köln–Weimar–Wien 2007, S. 287–309.
- Schmidt R., *Das Stift Cammin, sein Verhältnis zum Herzogtum Pommern und die Einführung der Reformation*, in: R. Schmidt, *Das historische Pommern. Personen, Orte, Ereignisse* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 41), Köln–Weimar–Wien 2007, S. 267–286.
- Schnack F., *Handlungsspielräume geistlicher Herrschaft im Mittelalter. Das Beispiel der Bischöfe von Minden*, „Mitteilungen der Residenzen-Kommission“, N. F. Stadt und Hof 5 (2016), S. 41–48.
- Schwarz B., *Die Exemtion des Bistums Meißen*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung“ 88 (2002), S. 294–361.
- Slawen und Deutsche zwischen Elbe und Oder vor 1000 Jahren. Der Slawenaufstand von 983. Ausstellung des Museums für Vor- und Frühgeschichte Preußischer Kulturbesitz*, hrsg. v. G. Saherwala, Berlin 1983.
- Stegmaier W., *Philosophie der Orientierung*, Berlin–New York 2008.

- Wehrmann M., *Camin und Gnesen*, „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“ 11 (1896), S. 138–156.
- Wehrmann M., *Johann Herzog von Oppeln als Bischof von Camin*, „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens“ 31 (1897), S. 225–230.
- Wiegand P., *Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland* (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern 32), Köln–Weimar–Wien 1998.
- Wiesener W., *Die Gründung des Bistums von Pommern und die Verlegung des Bischofsitzes von Wollin nach Cammin*, „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ 10 (1889), S. 1–53.
- Willoweit D., *Die Entstehung exemter Bistümer im deutschen Reichsverband. Unter rechtsvergleichender Berücksichtigung ausländischer Parallelen*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung“ 52 (1966), S. 176–298.

#### ABSTRACT

Kammin war ein junges, aus missionarischer Tätigkeit und landesherrlicher Förderung hervorgegangenes Bistum, das seit seiner Gründung 1140 exemt und folglich nur dem Papst unterstellt war. Dies wirft die Frage nach den bischöflichen Handlungsspielräumen im späten Mittelalter im Spannungsfeld von Landesherrschaft, Reichsgewalt und päpstlicher Autorität auf. Noch im 14. Jahrhundert verfügten die Kamminer Bischöfe über eine starke und relativ selbstbestimmte Position, waren aber in finanzieller Hinsicht bereits angeschlagen. Dies erwies sich während des Kamminer Bischofsstreits an der Wende zum 15. Jahrhundert als fatal, weil das Bistum nun in eine zunehmende Abhängigkeit vom Greifenhaus geriet. Am Übergang zur Neuzeit stellte sich die Diözese als landesherrliches Bistum dar, das dem Einfluss von König und Papst weitgehend entzogen war. Daran sollte auch die Einführung der Reformation nichts mehr ändern, die Kammin im Gegenteil ganz dem herzoglichen Zugriff unterwarf.

---

**DISMISSED, FREE AND INDEPENDENT? CAMMIN (KAMIEŃ POMORSKI) BISHOPS  
BEFORE THE REFORMATION**

**ABSTRACT**

As a result of missionary work and local assistance in 1140 a new bishopric was founded in Cammin, which from the very beginning was exempt [from tax], i.e. the only authority for it was the Pope. Such a situation gave rise to the question about the scopes of action of the bishops during conflicts between the secular territorial authorities, the empire and the papacy in the late Middle Ages. In the 14<sup>th</sup> century the Cammin Bishops still had a strong, relatively autonomous position but were faced with financial problems. It led to a disastrous dispute in Cammin at the beginning of the 15<sup>th</sup> century, when the bishopric was becoming more and more dependent on the House of the Griffins. When the Middle Ages were coming to an end it turned out that the diocese was separated from the influence of both the King and the Pope. The reformation did not change it, and the bishopric was completely subdued to the Griffins.